

Verpflichtung der Beiratsmitglieder

KSD 20150654

Verpflichtung der Beiratsmitglieder

Die Rechtsstellung der Mitglieder des Beirats für Migration und Integration wird durch die Gemeindeordnung geregelt. Gemäß § 30 GemO üben die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration ihr Mandat unentgeltlich nach freier nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus. Sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Verpflichtungsformel:

"Ich verpflichte Sie im Namen der Stadt Ludwigshafen am Rhein insbesondere dazu, alle Ihre Obliegenheiten als Stadtratsmitglied gewissenhaft zu erfüllen, die Gesetze und Rechtsvorschriften nach ihrem Wortlaut und Sinne, jederzeit mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegen alle, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung, Staatsangehörigkeit oder politische Überzeugung anzuwenden und zu handhaben.

Außerdem weise ich Sie auf die Schweigepflicht gemäß § 20 Gemeindeordnung Rheinland Pfalz hin und die Treuepflicht gemäß § 21 Gemeindeordnung Rheinland Pfalz hin.

Verpflichtung durch Handschlag gemäß § 30 Abs.2.

ANTRAG

Der Beirat für Migration und Integration möge die Verpflichtung der Beiratsmitglieder zur Kenntnis nehmen.